

Stellungnahme des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften

zum Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Psycho-
soziale Notfallversorgung (Nds. PSNVG)

Stand: 21. Juli 2026

Herausgeber: DGB Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt
Otto-Brenner-Str. 1
30159 Hannover

verantwortlich: Tina Kolbeck-Landau

Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



Der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes bedanken sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Der DGB begrüßt den Gesetzesentwurf. Dieser betont, wie wichtig eine strukturierte Betreuung nach besonders belastenden Einsatzlagen ist, insbesondere nach Anschlägen, Amoktaten und Großschadensereignissen. Diese Einschätzung unterstützt der DGB uneingeschränkt.

Aus Sicht des DGB ist es allerdings unerlässlich, im Gesetz neben den im Entwurf genannten Einsatzkräften auch Einsatzkräfte der Polizei aufzunehmen.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass Einsatzkräfte der Polizei im Gesetzesentwurf keine ausdrückliche Erwähnung finden. Die Notwendigkeit einer ereignisnahen psychosozialen Versorgung besteht für Polizeibeschäftigte in gleichem Maße wie für Einsatzkräfte der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes.

Der DGB fordert daher, Polizeivollzugsbeamt*innen sowie weitere unmittelbar in polizeiliche Einsatzlagen eingebundene Beschäftigte ausdrücklich in den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über die Psychosoziale Notfallversorgung aufzunehmen.

Polizeivollzugsbeamt*innen sind aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags häufig als erste Einsatzkräfte vor Ort und tragen unter hochdynamischen, unübersichtlichen Bedingungen unmittelbar Verantwortung für Gefahrenabwehr, Lageerkundung und den Schutz gefährdeter Personen. Daher ist gerade diese frühe Einsatzphase von erheblicher psychischer Belastung geprägt.

Die PSNV-Aufgabe liegt bei Landkreisen, kreisfreien Städten und zwei weiteren Städten; die Polizei hingegen ist Landesaufgabe. Eine Einbeziehung der

Polizei als Zielgruppe begründet aber keine Verlagerung der polizeilichen Zuständigkeit, sondern lediglich einen Anspruch auf ein kommunal organisiertes PSNV-Angebot bei belastenden Notfällen. Der Entwurf regelt eine nicht-therapeutische Akuthilfe nach belastenden Notfällen; er greift nicht in interne dienstrechtliche oder arbeitsschutzrechtliche Strukturen der Polizei ein. Eine Parallelität von interner polizeilicher Fürsorge und externer PSNV ist daher aus Sicht des DGB grundsätzlich unproblematisch.

Zu den einzelnen Paragraphen nimmt der DGB wie folgt Stellung:

Zu § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich sollte sich nicht nur auf belastende Einsätze und Unglücke beziehen, sondern auch Situationen und Folgen abdecken, die auf die zunehmende Gewaltbereitschaft gegenüber Einsatzkräften zurückzuführen sind.

Zu § 2 Gegenstand der Psychosozialen Notfallversorgung, Absatz 2 und 5

Absatz 2

Ein besonderes Augenmerk sollte auf dem Personenkreis liegen, der sich in einer Ersthelfer*innen-App hat registrieren lassen.

Dieser Personenkreis wird zwar im Absatz 2 als Ersthelfer*innen abgedeckt. Der DGB weist jedoch darauf hin, dass dieser Personenkreis als Laien immer wieder in belastende Situationen gerät und in den ersten Minuten oft allein ist. Es ist zu erwarten, dass die für diesen Personenkreis zuständigen PSNV-Einheiten vermehrt tätig werden müssen und es zu einem gesteigerten Einsatzaufkommen kommen könnte (Leistungsfähigkeit von geeigneten PSNV-Einheiten).

Absatz 5

Den Absatz 5 sieht der DGB sehr kritisch, da zu erwarten ist, dass einzelne Arbeitgeber im öffentlichen Dienst nicht die zwingende Notwendigkeit sehen, PSNV-Einheiten vorzuhalten.

So ist die PSNV bei den ehrenamtlichen Kräften der Feuerwehr über die Feuerwehr-Unfallkasse abgedeckt. Im Bereich der Berufsfeuerwehren und hauptamtlichen Wachbereitschaften ist die zuständige Kommune bzw. der Dienstherr dafür verantwortlich, eine geeignete PSNV bereitzustellen. Konsequenterweise wäre die Aufgabe der psychosozialen Notfallversorgung Teil des Rettungsdienstes bzw. der Feuerwehren mit Rettungsdienst selbst und somit von den Kostenträgern vollumfänglich zu refinanzieren.

Ein Rechtsanspruch auf PSNV ist aus Sicht des DGB zwingend angezeigt. PSNV-Einheiten sollten für die Beschäftigten der Kommunen verpflichtend vorgehalten werden.

Zusätzlich sollte klar geregelt sein, dass potenziell psychisch belastende Einsätze standardmäßig als Dienstunfall mit einer Dienstunfallanzeige dokumentiert werden, um bei einer später auftauchenden Traumatisierung auf eine belastbare Aktenlage zurückgreifen zu können. Dies gilt auch für Fälle, bei denen keine PSNV stattgefunden hat oder angeboten wurde und bei denen somit keine Dokumentation im Sinne des Abs. 4 durch die PSNV vorliegt.

Diese Fälle müssen im Rahmen der zu führenden Expositionsdocumentation (Zentrale Expositionsdatenbank), die jeder Arbeitgeber führen muss, dokumentiert werden.

Der DGB bittet darum, diese Hinweise im Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen und über die Ergebnisse der Anhörung informiert zu werden.